

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 1 von 14

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Raufaser-Spachtel - Tube -

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Spachtelmasse

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine, Verwendung gemäß Bestimmung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Meffert AG Farbwerke

Straße: Sandweg 15

Ort: D-55543 Bad Kreuznach

Telefon: +49 671 870-0 Telefax: +49 671 870-397

E-Mail: info@meffert.com

Ansprechpartner: Abteilung Regulatory Affairs Telefon: +49 671 870-310

E-Mail: SDB@meffert.com Internet: www.meffert.com

1.4. Notrufnummer: 00 800 63333782 Mo-Fr 7.30 - 20.00 Uhr, Sa 9.00 - 20.00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus

5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann

allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen

entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 2 von 14

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.			
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1	272/2008)	•			
13463-67-7	Titandioxid; [in Pulverform mit mind 10 μm]	lestens 1 % Partikel mit aerodynamis	schem Durchmesser <=	5 - < 10 %		
	236-675-5 01-2119489379-17		01-2119489379-17			
	Carc. 2; H351	Carc. 2; H351				
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			0,025- <0,05 %		
	220-120-9	613-088-00-6	01-2120761540-60			
	Acute Tox. 2, Acute Tox. 4, Skin Irr Chronic 1; H330 H302 H315 H318	t. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A, Aqu H317 H400 H410	uatic Acute 1, Aquatic			
55965-84-9	5-84-9 Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)		-2H-isothiazol-3-on (3:1)	0,0002- <0,0015 %		
		613-167-00-5	01-2120764691-48			
	•	ox. 3, Skin Corr. 1C, Eye Dam. 1, Sk H310 H301 H314 H318 H317 H400 H	•			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
	Spezifische Ko	nzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
13463-67-7	236-675-5	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser <= 10 µm]	5 - < 10 %
) = >6,82 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 = Carc. 2; H351: >= 100 - 100	
2634-33-5	220-120-9	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0,025- <0,05 %
55965-84-9		Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	0,0002- <0,0015 %
	LD50 = >75 mg H315: >= 0,06 · Skin Sens. 1A; Aquatic Acute 1	= 0,5 mg/l (Dämpfe); inhalativ: LC50 = 0,33 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: y/kg; oral: LD50 = 49,6-75 mg/kg	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Nach Hautkontakt

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen . Bei Hautreizung:



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 3 von 14

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort abwaschen mit: Wasser

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Reaktionen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2), Wassersprühstrahl, Schaum.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Im Brandfall:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen . Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<u>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</u>

Allgemeine Hinweise

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen .

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mechanisch aufnehmen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 4 von 14

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Weitere Angaben zur Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Vor Hitze und Frost schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen

sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spachtelmasse

GISCODE/Produkt-Code:

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbe- grenzungsfaktor	Hinweis	Art
	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	Y	TRGS 900



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 5 von 14

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
13463-67-7	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit	aerodynamischem Durc	chmesser <= 10 µm]	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	10 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	oral	systemisch	700 mg/kg KG/d
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	6,8 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	0,966 mg/kg KG/d
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	1,2 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	dermal	systemisch	0,345 mg/kg KG/d
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on u	und 2-Methyl-2H-isothia	zol-3-on (3:1)	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	0,02 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, akut	inhalativ	lokal	0,04 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	lokal	0,02 mg/m³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	lokal	0,04 mg/m³
Verbraucher DNEL, langzeitig		oral	systemisch	0,11 mg/kg KG/d
Verbraucher D	NEL, akut	oral	systemisch	0,09 mg/kg KG/d



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 6 von 14

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkomp	artiment	Wert
13463-67-7	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamise	chem Durchmesser <= 10 µm]
Süßwasser		0,127 mg/l
Süßwasser (i	ntermittierende Freisetzung)	0,61 mg/l
Meerwasser		1 mg/l
Süßwasserse	ediment	1000 mg/kg
Meeressedim	nent	100 mg/kg
Mikroorganisi	men in Kläranlagen	100 mg/l
Boden		100 mg/kg
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
Süßwasser		0,00403 mg/l
Süßwasser (i	ntermittierende Freisetzung)	0,0011 mg/l
Meerwasser		0,000403 mg/l
Meerwasser ((intermittierende Freisetzung)	0,0011 mg/l
Süßwasserse	ediment	0,049 mg/l
Meeressedim	nent	0,00499 mg/kg
Mikroorganisi	men in Kläranlagen	1,03 mg/l
Boden		3 mg/kg
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-	2H-isothiazol-3-on (3:1)
Süßwasser		0,0039 mg/l
Süßwasser (i	ntermittierende Freisetzung)	0,0039 mg/l
Meerwasser		0,0039 mg/l
Meerwasser ((intermittierende Freisetzung)	0,0039 mg/l
Süßwasserse	ediment	0,027 mg/kg
Meeressedim	nent	0,027 mg/kg
Mikroorganisi	men in Kläranlagen	0,23 mg/l
Boden		0,01 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeignetes Material: NR (Naturkautschuk, Naturlatex). Materialstärke >0,35 mm. Durchdringungszeit >480 min.

Körperschutz

Langärmelige Arbeitschutzkleidung tragen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 7 von 14

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig (Paste)

Farbe: weiß
Geruch: leicht

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 0 °C Siedepunkt oder Siedebeginn und 100 °C

Siedebereich:

Entzündbarkeit: nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze: Flammpunkt: nicht bestimmt Zündtemperatur: nicht anwendbar nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: pH-Wert (bei 20 °C): 8-9,5 (10%-in wässriger Lösung) Kinematische Viskosität: nicht bestimmt Wasserlöslichkeit: teilweise mischbar Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

· · · · · · · ·

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient nicht bestimmt

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck: 23 hPa

(bei 20 °C)

Dichte (bei 20 °C): 1,7 g/cm³
Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren nicht explosiv

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften Nicht brandfördernd.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Lösemitteltrennprüfung:

Festkörpergehalt:

Sublimationstemperatur:

Erweichungspunkt:

Pourpoint:

Auslaufzeit:

nicht bestimmt

nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht anwendbar

Weitere Angaben

keine



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 8 von 14

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode
13463-67-7	Titandioxid; [in Pulverform	n mit mindest	tens 1 % Pa	rtikel mit aerodynamischei	m Durchmesser <= 10 μm]
	oral	LD50 mg/kg	>5000	Ratte		OECD 425
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte		
	inhalativ (4 h) Staub/Nebel	LC50 mg/l	>6,82			
2634-33-5	-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on					
	oral	ATE 450 m	g/kg			
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte		OECD 402
	inhalativ Staub/Nebel	ATE 0,21 n	ng/l			
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-C	hlor-2-methy	l-2H-isothia	zol-3-on und 2-Methyl-2H-	sothiazol-3-on (3:1)	
	oral	LD50 mg/kg	49,6-75	Ratte		
	dermal	LD50 mg/kg	>75	Kaninchen		
	inhalativ Dampf	ATE	0,5 mg/l			
	inhalativ (4 h) Staub/Nebel	LC50	0,33 mg/l	Ratte		

Reiz- und Ätzwirkung





Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 9 von 14

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser <= 10 μm]:

Prüfdaten des Herstellers der TiO2-haltigen Rohstoffen nach EN 15051-2 zeigen, dass die Rohstoffe < 1 % Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von <=10 µm enthalten und daher die Einstufungskriterien nicht erfüllen. Der lungengängige und thorakale Staubgehalt von TiO2-haltigen Rohstoffen fällt nach der

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Methode EN 15051-2 in die Kategorie sehr geringer oder geringer Staub.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 10 von 14

CAS-Nr.	Bezeichnung								
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode		
13463-67-7	Titandioxid; [in Pulverform	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser <= 10 µm]							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>10000	96 h	Cyprinus carpio (Karpfen)		OECD 203		
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	>100	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata				
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	>100	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)				
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-	on							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	2,15	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 203		
	Akute Algentoxizität	ErC50	0,11 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata		OECD 201		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	3,27	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		OECD 202		
	Fischtoxizität	NOEC mg/l	0,21	28 d	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 215		
	Algentoxizität	NOEC mg/l	0,0403	3 d	Pseudokirchneriella subcapitata		OECD 201		
	Akute Bakterientoxizität	EC50 mg/l ()	12,8	3 h	Belebtschlamm		OECD 209		
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)								
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	0,19	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		OECD 202		
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	0,027	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata		OECD 201		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	0,16	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		OECD 203		
	Fischtoxizität	NOEC mg/l	0,05	14 d	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)				
	Algentoxizität	NOEC mg/l	0,0012	3 d	Pseudokirchneriella subcapitata		OECD 201		
	Crustaceatoxizität	NOEC	0,1 mg/l	21 d	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)				
	Akute Bakterientoxizität	EC50 mg/l ()	7,92	3 h	Belebtschlamm		OECD 209		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung		-	-
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	70-80%	28	
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2	2-Methyl-2H-isothiazol-3-o	n (3:1)	
	OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E	>60%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
	OECD 302B/ ISO 9888/ EEC 92/69/V, C.9	100%	28	
	OECD 303/ EEC 92/69/V, C10	>80%	28	

12.3. Bioakkumulationspotenzial



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 11 von 14

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0,7
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	<3

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
13463-67-7	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser <= 10 μm]	352	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	189	Danio rerio (Zebrabärbling)	OECD 305
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	<100		

12.4. Mobilität im Boden

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

170904 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN

STANDORTEN); Sonstige Bau- und Abbruchabfälle; gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit

Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150102 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND

SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler

Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt

werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

	Raufaser-Spachtel - Tube -	
Überarbeitet am: 16.05.2025	Materialnummer: 19103545000000	Seite 12 von 14
14.2. Ordnungsgemäße	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
UN-Versandbezeichnung:		
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
Binnenschiffstransport (ADN)		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
14.2. Ordnungsgemäße	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
UN-Versandbezeichnung:		
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
Seeschiffstransport (IMDG)		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
14.2. Ordnungsgemäße	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
UN-Versandbezeichnung:		
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
14.2. Ordnungsgemäße	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
UN-Versandbezeichnung:		
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über 0,046 % (0,782 g/l)

Industrieemissionen:

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus 0,001 % (0,017 g/l)

Farben und Lacken:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Zusätzliche Hinweise

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine "Behandelte Ware ohne primäre Biozidfunktion (Art. 58 i.V. mit Art. 3 (1) a))". Das Produkt enthält Biozide mit konservierender Wirkung zur Bekämpfung des mikrobiellen Verfalls (PT6).

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV Hautresorption/Sensibilisierung: Löst Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 13 von 14

Zusätzliche Hinweise

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EU) 2020/878 erstellt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,4,6,7,8,9,10,12,15.

Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox: Akute Toxizität

Skin Corr: Ätzwirkung auf die Haut

Skin Irrit: Hautreizung

Eye Dam: Schwere Augenschädigung Skin Sens: Sensibilisierung der Haut

Carc: Karzinogenität

Aquatic Acute: Akut gewässergefährdend Aquatic Chronic: Chronisch gewässergefährdend

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

http://www.gisbau.de http://www.baua.de

https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H351	Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus

5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann

allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Raufaser-Spachtel - Tube -

Überarbeitet am: 16.05.2025 Materialnummer: 19103545000000 Seite 14 von 14

Identifizierte Verwendungen

Nr.	Kurztitel	LCS	SU	PC	PROC	ERC	AC	TF	Spezifikation	
	Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel,	PW, C	19	9b	10, 11, 19	10a, 10b	-	-		
	Modellierton									ı

LCS: Lebenszyklusstadien
PC: Produktkategorien
ERC: Umweltfreisetzungskategorien

TF: Technische Funktionen

SU: Verwendungssektoren PROC: Prozesskategorien AC: Erzeugniskategorien

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)